

§ 13 SN-21196 (Sachsen) — Verwaltungszusammenarbeit

Erzieheranerkennungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei berechtigten Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Dienstleistungserbringung ist die zuständige Stelle verpflichtet, sich an die zuständige Stelle im Niederlassungsmitgliedstaat zu wenden und dort folgende Informationen anzufordern:

1. über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und
2. darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen gegen die Berufsinhaberin oder den Berufsinhaber verhängt worden sind.

Wurde gegen die Berufsinhaberin oder den Berufsinhaber eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde erhoben, ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten.

(2) Die zuständige Stelle ist ihrerseits zur Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen verpflichtet, sofern sie als zuständige Stelle im Niederlassungsmitgliedstaat von der zuständigen Stelle im Ausland im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um Auskunft gebeten wird.

Zitiervorschlag: § 13 SN-21196 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-21196/13>